



Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. August 2023

**Parlamentarische Initiative 19.433 n, StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 laden Sie uns zwecks Umsetzung der eingangs erwähnten parlamentarischen Initiative zur Vernehmlassung bis zum 16. September 2023 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Es gibt bereits mehrere strafrechtliche Instrumente, um gegen Stalking vorzugehen: Geltende Tatbestände, wie z.B. Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Hausfriedensbruch oder Beschimpfung decken verschiedene Einzelhandlungen ab, die beim Stalking regelmässig vorkommen. Auch sind zusätzliche Verbesserungen für den strafrechtlichen Schutz gegen Stalking-Handlungen eben erst (am 1. Juli 2023) in Kraft getreten (Art. 179^{septies} StGB ist neu ein Vergehenstatbestand, die subjektiven Tatbestandselemente «Bosheit» und «Mutwillen» wurden gestrichen) oder stehen unmittelbar bevor (Art. 179^{decies} nStGB; Identitätsmissbrauch im Zusammenhang mit Cyber-Stalking). Dennoch bleibt Stalking trotz stossendem Verhalten oft strafrechtlich kaum fassbar. Es fehlt ein griffiger Spezialtatbestand, der dann anwendbar ist, wenn die konkreten Einzelhandlungen zwar noch sozialadäquat, aber schliesslich in ihrer Gesamtheit strafwürdig sind. Den neuen Tatbestand der Nachstellung (E-Art. 181b StGB) begrüessen wir deshalb ausdrücklich.

Mit der Schaffung dieses Auffangtatbestands wird eine viel und lang diskutierte Lücke im Strafrecht geschlossen: Der strafrechtliche Schutz der Opfer von Stalking wird verbessert. Gleichzeitig erteilt der Gesetzgeber eine klare Absage an ein bislang strafrechtlich kaum fassbares sozialschädliches und verwerfliches Verhalten mit zum Teil gravierenden Folgen für die Opfer. Die Problematik, einzelne Tatbestandselemente in verschiedenen Tatbeständen nachweisen zu müssen, entfällt. Zudem fasst der neue Tatbestand das unter Stalking fallende Verhalten als sogenannte tatbestandsmässige Handlungseinheit im Ganzen zusammen, was aus Sicht der Strafverfolgung einleuchtet und zu befürworten ist.

Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es zwar richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt sind. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, die sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt werden, sondern der Tatbestand wie folgt ergänzt wird:

E-Art. 181b Nachstellung

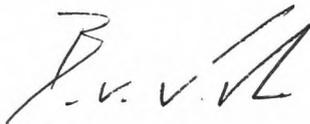
«Wer jemanden beharrlich verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch